

Anhörung - Entwurf der Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Landesgemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes (VwV-LGVFG)

Az: 3-3894.0/1146 Stellungnahme

# I. Vorbemerkungen

Mobilität ist ein Grundbedürfnis und Basis für Inklusion und Teilhabe von Menschen mit und ohne Behinderung am gesellschaftlichen Leben. Rechtsgrundlage ist hierfür die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK), die seit 2009 im Range eines einfachen Bundesgesetzes in Deutschland gilt.

Die Landesregierung Baden-Württemberg hat sich im Aktionsplan zur Umsetzung der UN-BRK vom Juni 2015 verpflichtet, bei der Neuausrichtung des LGVFG konsequent Barrierefreiheit umzusetzen (siehe Aktionsplan, Kapitel 7,4, Seiten 159 ff.).

Der Entwurf der Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des LVGFG bemüht sich sich, in einzelnen Bereichen auf die Herstellung von Barrierefreiheit einzugehen. Leitlinie unserer Stellungnahme ist, ob und inwieweit die vorgeschlagenen Maßnahmen ausreichend sind, das Ziel der vollständigen Barrierefreiheit zu erreichen. Hier sehen wir an vielen Punkten noch die Notwendigkeit einer Verbesserung.

#### II. Im Einzelnen:

## A. Allgemeiner Teil

### • Zu: 1. Zweck und Ziel der Förderung

Wir begrüßen, dass sich die Landesregierung zur Barrierefreiheit als Ziel der Förderung bekennt.

Aufgrund der Bedeutung der Barrierefreiheit auch im Blick auf den demografischen Wandel und die stets steigende Zahl mobilitätseingeschränkter Menschen regen wir an, dem Ziel "Barrierefreiheit" einen eigenen Spiegelstrich zu widmen und nicht nach einer langen Auflistung von Klima- und Umweltschutzgründen als letzten Punkt zu erwähnen.

### • Zu: 4. Zuwendungsvoraussetzungen

**zu 4.2.4**: Die Zuwendungsvoraussetzung in Satz 2 ("Im Bereich des ÖPNV ist bei der Planung von Maßnahmen zur Barrierefreiheit eine vorherige Abstimmung den örtlich zuständigen Verkehrsverbünden anzuraten.") ist aus unserer Sicht unzureichend, um frühzeitig und umfassend das Ziel der Barrierefreiheit zu erreichen.

Wir sehen hierzu vielmehr ein Erfordernis.

Er erscheint uns ferner erforderlich, auch frühzeitig Menschen mit Behinderungen als "Experten in eigener Sache", deren Selbsthilfevertretungen oder / und kommunale Behindertenbeauftragte / Beiräte verbindlich einzubeziehen. So wird ermöglicht, gute praxisnahe Lösungen für Barrierefreiheit zu entwickeln. Dies spart Zeit und Geld im weiteren Verfahren.

# **Unser Formulierungsvorschlag für 4.2.4:**

"Alle Vorhaben müssen die Belange von Menschen mit Behinderungen oder Mobilitätseinschränkungen nach Maßgabe der einschlägigen Rechtsvorschriften des Landes berücksichtigen.

Bei der Vorhabensplanung sind die zuständigen Behindertenbeauftragten oder Behindertenbeiräte zu beteiligen; verfügt eine Gebietskörperschaft nicht über Behindertenbeauftragte oder Behindertenbeiräte, sind stattdessen die entsprechenden Verbände im Sinne von § 12 Abs. 1 L-BGG zu beteiligen. Im Bereich des ÖPNV ist bei der Planung von Maßnahmen zur Barrierefreiheit außerdem eine vorherige Abstimmung mit den örtlich zuständigen Verkehrsverbünden erforderlich.

# • Zu: 5. Höhe der Zuwendung

**zu 5.2.2 i.V.m. 5.2.1.2:** Wir begrüßen eine erhöhte Zuwendung von bis zu 75 v.H. der zuwendungsfähigen Investitionskosten für Maßnahmen, die zur Herstellung der Barrierefreiheit dienen. Dies erleichtert Aufgabenträger die Umsetzung.

**Zu 5.2.2 i.V.m. 5.2.1.3**: Wir setzen voraus, dass beim Ausbau der SPNV-Stationen und deren Umfeld zu multimodalen Mobilitätsknoten die Barrierefreiheit verpflichtend umgesetzt wird.

### Zur Klarstellung bitten wir um Ergänzung:

- Fahrgastinformationssysteme / -anzeiger, die mit einer sog. Text-to-Speech-Funktionalität ausgestattet sind.

Begründung: Umsetzung der Barrierefreiheit via Zwei-Sinne-Prinzip

- öffentliche **barrierefreie** Toilettenanlagen, auch in Verbindung mit geschlossenen und beheizten Wartemöglichkeiten

Im Übrigen regen wir an, insbesondere bei SBNV-Stationen mit einer hohen Reisendenzahl auch sog. "Toiletten für alle" vorzusehen. "Toiletten für alle" sind Orte, in denen Wickelmöglichkeiten für erwachsene Menschen, die inkontinent sind und Windeln tragen müssen. Das Ministerium für Soziales und Integration Baden-Württemberg förderte in den Vorjahren die Zusatzausstattung (höhenverstellbare Pflegeliege, Patientenlifter für den Transfer vom Rollstuhl auf die Liege und zurück, luftdicht verschließbaren Windeleimer). Weitere Informationen finden Sie unter www.toiletten-fuer-alle-bw.de

**Zu: 5.2.3**: Dort heißt es "In den Fällen des 5.2.2.3 und 5.2.2.4 …" Diese Abschnitte sind im Entwurf nicht enthalten. Vermutlich gemeint sind die "… 5.2.1.3 und 5.2.1.4 …"

### **B.** Besonderer Teil

### I. Kommunaler Straßenbau

 zu 1.1: Mit Blick auf die Förderfähigkeit verkehrswichtiger innerörtlichen Straßen, die Entwicklung einer sicheren Ortsmitte einschl. Anlagen des Fuß- und Radverkehrs bitten wir um eine Ergänzung nach "(FGSV)" im letzten Satz des Absatzes 2: "sowie die DIN-18040-3, Barrierefreies Planen und Bauen – öffentlicher Verkehrs- und Freiraum."

### Begründung:

Bislang ergibt sich die Anwendung der DIN 18040-3 nur mittelbar aus der Formulierung des § 9 Absatz 1 StrG ("... allgemein anerkannten Regeln des Straßenbaus ...")

- **zu 2.1.6**: Wir bitten, die Liste der zur Anmeldung zur Programmaufnahme beizufügenden Unterlagen wie folgt zu ergänzen:
  - Maßnahmen zur Herstellung / Verbesserung der Barrierefreiheit

## Begründung:

Aus unsren Erfahrungen der Vergangenheit, ist es wichtig, dass sich die Vorhabenträger frühzeitig auch mit den Maßnahmen zur Herstellung / Verbesserung der Barrierefreiheit auseinandersetzen muss. Oftmals wurden bei Vorhaben in der Vergangenheit erst nach Anhörung der Behindertenbeauftragten oder Selbsthilfeverbände behinderter Menschen in Erläuterungsberichten Aussagen zur Barrierefreiheit getroffen. Da wir die Liste der vorzulegenden Unterlagen auch als eine Art "Checkliste" verstehen, darf hier Barrierefreiheit nicht vergessen werden.

Zu 2.3: Um das Ziel der Barrierefreiheit zu erreichen, reicht es nicht aus, den Antragsunterlagen auf Gewährung eines Zuschusses nur eine Bestätigung über die Beteiligung der kommunalen Behindertenbeauftragten beizufügen. Eine Beteiligung als solche sagt nichts über die Qualität der Planung hinsichtlich Barrierefreiheit. Aussagen zu der Geeignetheit der vorgeschlagenen Maßnahmen zur Herstellung / Verbesserung der Barrierefreiheit müssen zwingend enthalten sein. Im Übrigen sieht die gesetzliche Regelung vor, die Behindertenbeauftragte oder Behindertenbeiräte zu beteiligen und – sofern es diese nicht gibt – die entsprechenden Verbände der Menschen mit Behinderungen im Sinne von § 12 Abs. 1 L-BGG.

### **Unser Formulierungsvorschlag:**

Eine Bestätigung über die Beteiligung der zuständigen Behindertenbeauftragten oder Behindertenbeiräte ist beizufügen; verfügt eine Gebietskörperschaft nicht über Behindertenbeauftragte oder Behindertenbeiräte, sind stattdessen die entsprechenden Verbände im Sinne von § 12 Abs. 1 L-BGG zu beteiligen und deren Bestätigung beizufügen.

Die Bestätigung muss Aussagen zur Geeignetheit der vorgeschlagenen Maßnahmen zur Herstellung / Verbesserung der Barrierefreiheit enthalten.

• **Zu 2.5.2:** Die Bestätigung der Geeignetheit der vorgeschlagenen Maßnahmen zur Herstellung / Verbesserung der Barrierefreiheit fehlt im Entwurf als Voraussetzung für die Bewilligung. Dies muss zwingend ergänzt werden.

# **Unser Formulierungsvorschlag:**

- Bestätigung über die Geeignetheit der vorgeschlagenen Maßnahmen zur Herstellung / Verbesserung der Barrierefreiheit

### II. Öffentlicher Personennahverkehr

- 1. Gegenstand der Förderung im ÖPNV
- **Zu 1.4.2:** Um das Ziel der Barrierefreiheit bewusst zu machen, regen wir folgende Ergänzungen an:

**Einfügen in Satz 2:** "...wie zum Beispiel **barrierefreien** Witterungsschutz, Sitzgelegenheiten ..." und ".. Einrichtungen zur Fahrgastinformation **mit Text-To-Speech-Einheit**"

Einfügen in Satz 3: Das Umgestalten der Haltenstellenfläche (beispielsweise Bau von Buskaps **mit taktilen Blindenleitsystemen**, Erhöhung der Band- und Bussteige) ist förderfähig.

• **Zu 1.5.1:** Multimodale Knoten sind nur dann nachhaltig, wenn sie zugleich voll umfänglich barrierefrei sind. Wir regen daher an, dies entsprechend zu ergänzen.

## **Unser Formulierungsvorschlag:**

Multimodale Knoten sind Einrichtungen, die verschiedene nachhaltige Mobilitätsformen **barrierefre**i vernetzen.

Zu 1.5.3: Eine geschlossene barrierefreie Reisekette ist erforderlich, damit Menschen mit Mobilitätseinschränkungen unterwegs sein können. Daher müsen alle Glieder der Reisekette die Anforderungen an die Barrierefreiheit erfüllen. Besondere Bedeutung kommt der Barrierefreiheit beim Wechsel der Verkehrsmittel zu. Deshalb ist die Liste der förderfähigen Bausteine zu ergänzen.

# **Unser Formulierungsvorschlag:**

- Fahrgastinformationssysteme /-anzeige mit Text-to-Speech-Einheit
- öffentliche **barrierefreie** Toilettenanlagen, auch in Verbindung mit geschlossenen und beheizten Wartemöglichkeiten
- Rampen bzw. Aufzüge
- Zu 1.10: Bei der Beschaffung von Kraftomnibussen usw. ist entscheidend, dass nur barrierefreie Busse f\u00f6rderf\u00e4hig sind. Dies gilt f\u00fcr Schienenfahrzeuge und B\u00fcrgerbusse ebenso. Wir bitten um entsprechende Regelung, ggf. auch in anderen F\u00f6rderprogrammen.

 Zu 1.11: Wir begrüßen ausdrücklich die Förderung notwendiger Investitionen, die die Herstellung der vollständigen Barrierefreiheit zum Ziel haben. Davon profitieren alle Menschen.

Nachvollziehbar ist - im Blick auf begrenzt zur Verfügung stehenden Fördermittel - , dass bei der Förderung auf eine Zweck-Mittel-Relation geachtet wird und sich eine Förderung an der Zahl der Nutzer – mehr als 1000 Reisende / Tag – orientiert. Allerdings bedeutet dies, dass der Ländliche Raum in weiten Teilen "abgehängt". Menschen mit Mobilitätseinschränkungen, die im Ländlichen Raum leben, werden damit auch zukünftig von der Nutzung von Bussen und Bahnen "abgehängt" - und somit eine Diskriminierung. Dem steht der Anspruch auf eine barrierefreie Mobilität, die in der UN-BRK verankert ist, entgegen.

Die alleinige Beteiligung der kommunalen Behindertenbeauftragten bei der Planung eines Vorhabens reicht nicht aus. § 12 LBGG sieht auch die Beteilung der Behindertenbeiräte vor.

Wir begrüßen die Möglichkeit, zudem die entsprechenden Behindertenverbände bei der Planung des Vorhabens einzubeziehen. Gerade die Selbsthilfeverbände haben sich als "Experten in eigener Sache" ein spezielles Expertenwissen angeeignet und bilden sich ständig weiter, so dass Vorhabenträger von diesem Wissen um barrierefreie und praxisnahe Lösungen nur profitieren können. Wir regen an, die freiwilligen Lösung ("können") in eine verpflichtende Lösung ("sollen") umzuwandeln.

- Zu 3.2.3: Das Landesprogramm zur Förderung umfasst einen Zeitraum von fünf Jahren und wird vom Ministerium für Verkehr aufgestellt. Da die Förderung eines Vorhabens die Aufnahme in das Landesprogramm (Ziffer 3.2.1) voraussetzt, regen wir an, die Beauftragte der Landesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen sowie den Landesbehindertenbeirat frühzeitig zu beteiligen.
- **Zu 3.2.6:** Bei der Anmeldung eines Vorhabens muss ebenfalls die Barrierefreiheit beachtet werden. Wir verweisen auf unsere Ausführungen zu Ziffer 2.1.6 aus I. Kommunaler Straßenbau.
- Zu 3.3.2.1: Eine Bestätigung über die Beteiligung der kommunalen Behindertenbeauftragte bei der Vorhabenplanung reicht aus unser Sicht nicht aus, um zu sicherzustellen, das die geltenden Regelungen im Hinblick auf die Barriererefreiheit eingehalten werden. Wir verweisen hier auf unsere Ausführungen zu Ziffer 4.2.4 aus
  A. Allgemeinen Teil.

Im Übrigen können weder kommunale Behindertenbeauftragte, Behindertenbeiräte noch Verbände behinderter Menschen verpflichtend werden, zu garantieren, dass die geltenden baulichen Regelungen zur Barrierefreiheit eingehalten werden. Sie können im besten Falle die vorgelegten Pläne bewerten und feststellen, ob diese den Vorgaben entsprechen – bei Plananweichungen / -änderungen sind sie jedoch bereits außen vor. Sie haben im gesamten Verfahren nicht die Befugnisse, bei etwaigen Verstößen korrektiv einzugreifen.

Analog zum Bauordnungsrecht (Landesbauordnung) können nur die Planverfasser verbindlich die Einhaltung der baulichen Regeln gewährleisten. Sie erhalten zudem ihre Leistungen vom Vorhabenträger vergütet und stehen mit diesem in einer vertraglichen Beziehung. Im Übrigen ergeben sich daraus auch etwaige Regressansprüche aufgrund von Nichterfüllung der Leistung.

Wir bitten Sie, eine entsprechende Formulierung aufzunehmen.

• **Zu 3.10**: Um den Erfolg des Vorhabens im Hinblick auf die Herstellung der Barrierefreiheit zu kontrollieren, regen wir eine Abnahme der Maßnahme durch die kommunale Behindertenbeauftragten, Behindertenbeiräte und Verbände behinderter Menschen an. Dies könnte beispielsweise durch eine schriftliche Bestätigung erfolgen.

### III. Rad- und Fußverkehr

- 1. Stand der Technik und Verkehrswichtigkeit
- **Zu 1.2.1 / 1.2.2**: Wir regen an, in die zu erstellenden Rad- und Fußverkehrskonzepte auch den Aspekt der Barrierefreiheit aufzunehmen.

## 2. Gegenstand der Förderung im Rad und Fußverkehr

- Zu 2.2.: Im Entwurf der Verwaltungsvorschrift vermissen wir Aussagen zur Herstellung von Barrierefreiheit der Radverkehrsinfrastruktur.
- Zu 2.2 und 2.3: Im Entwurf der Verwaltungsvorschrift vermissen wir Aussagen zur Beteiligung von kommunalen Behindertenbeauftragten, Behindertenbeiräten oder Verbände behinderter Menschen, damit Barrierefreiheit in der Planung beachtet wird. Wir verweisen hier auf unsere Ausführungen zu II. Öffentlicher Personennahverkehr.
- Zu 4.1.1 / 4.1.4: Das Landesprogramm zur Förderung umfasst einen Zeitraum von fünf Jahren und wird vom Ministerium für Verkehr aufgestellt. Da die Förderung eines Vorhabens die Aufnahme in das Landesprogramm (Ziffer 4.1.1) voraussetzt, regen wir an, die Beauftragte der Landesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen sowie den Landesbehindertenbeirat frühzeitig zu beteiligen.
- **Zu 4.1.6:** Bei der Anmeldung eines Vorhabens muss ebenfalls die Barrierefreiheit beachtet werden. Wir verweisen auf unsere Ausführungen zu Ziffer 2.1.6 aus I. Kommunaler Straßenbau.
- Zu 4.1.7: Es ist für uns nicht nachvollziehbar, weshalb nur bei Maßnahmen der Fußverkehrsinfrastruktur Aussagen zur Berücksichtigung der Barrierefreiheit erforderlich sind.

Wir sehen dieses Erfordernis ebenso bei Maßnahmen der Radverkehrsinfrastruktur (z.B. taktile Trennung kombinierter Fuß-/Radwege, Radabstellmöglichkeiten für Tandems und sog. "Spastikerdreiräder") - ggf. auch durch Vorlage einer Negativbescheinigung.

- **Zu 4.2.5.**: Eine Bestätigung über die Beteiligung der kommunalen Behindertenbeauftragte bei der Vorhabenplanung reicht aus unser Sicht nicht aus, um zu sicherzustellen, das die geltenden Regelungen im Hinblick auf die Barriererefreiheit eingehalten werden.
  - Wir verweisen auf unsere Ausführungen zu 3.3.2.1, die hier analog zur Anwendungen kommen.
- Zu 4.11: Um den Erfolg des Vorhabens im Hinblick auf die Herstellung der Barrierefreiheit zu kontrollieren, regen wir eine Abnahme der Maßnahme durch die kommunale Behindertenbeauftragten, Behindertenbeiräte und Verbände behinderter Menschen an. Dies könnte beispielsweise durch eine schriftliche Bestätigung erfolgen.

### Anlagen:

Wir schließen uns den Ausführungen des Landesblinden- und -sehbehindertenverband Baden-Württemberg e.V. vom 23. April 2020 an.

#### IV. Fazit

Der Entwurf der Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Landesgemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes erfüllt nur teilweise die Voraussetzungen, die erforderlich sind, eine vollständige Barrierefreiheit für die Zukunft herzustellen.

Es muss sichergestellt werden, dass die Vorhabenträger und die von ihnen beauftragten Planverfasser die Vorgaben der Barrierefreiheit kennen und durchgehend beachten und umsetzen. Die Beteiligung der kommunalen Behindertenbeauftragten, Behindertenbeiräte und / oder Verbände behinderter Menschen reicht – leider – nicht aus, zu garantieren, dass die Barrierefreiheit auch tatsächlich – regelkonform – umgesetzt wird.

Stuttgart, 23. April 2020/pa.